

Peri - Verein für Menschenrechte und Integration e.V.

- Satzung -

1.

Name, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Name des Vereins
Der Verein führt den Namen
peri - Verein für Menschenrechte und Integration e.V.
2. Der Vereinssitz ist **64711 Erbach (Odenwald) ODW**
3. Eintragung
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält mit der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein" e.V.
4. Geschäftsjahr
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II.

Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich für Menschenrechte und die Integration für Personen mit Migrationshintergrund ein, insbesondere durch:
 - a) Information der Öffentlichkeit über die Situation von Menschen mit Migrationshintergrund;
 - b) Förderung der Gleichberechtigung muslimischer und anderer Migrantinnen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen;
 - c) die nationale und internationale Vernetzung von Einzelpersonen, Projekten und Organisationen;
 - d) Betreuung, Beratung und konkrete Unterstützung von Migrantinnen

III.

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

IV. Finanzierung

1. Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge / Förderbeiträge
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen und dem Vertrieb von Druckschriften
 - c) Zuwendungen und Zuschüsse
 - d) Spenden

V. Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

VI. Mitgliederversammlung

1. Einberufung
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Jedes Mitglied wird schriftlich oder per eMail benachrichtigt. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
2. Versammlungsleitung
Die Versammlungsleitung wird durch den Vorstand ausgeübt. Falls der Vorstand zu einer Versammlung nicht anwesend sein sollte, wird die Versammlungsleitung durch die der Mitgliederversammlung beiwohnenden Mitgliedern bestimmt.
3. Stimmrecht
In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive Vereinsmitglied stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Vereinsmitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine Mitgliederversammlung kann von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt werden. Hierbei muss die Absicht und Begründung ausführlich beim Vorstand angegeben werden.
5. Protokollierung
Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.
Unterzeichnet werden die Protokolle durch den Protokollanten / die Protokollantin und den/die Versammlungsleiterin.

Die Aufbewahrung / Dokumentation der Protokolle erfolgt gesammelt durch den Protokollanten / die Protokollantin.

- a) Sollte der Protokollant / die Protokollantin an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, wird die Mitgliederversammlung einen Protokollanten / eine Protokollantin wählen.

VII.

Aufgaben und Rechte der Vereinsmitglieder

1. Abstimmung und Klärung der Tagesordnungen
2. Entgegennahmen der Jahresabrechnungen und Jahresberichte
3. Satzungsänderungen
4. Wahl des Vorstandes

VIII.

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende des Vereins, wobei jede/jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende den Verein nur im Fall der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden vertritt.

Der/die Vorsitzende kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen oder Hilfspersonal einstellen.

Die Geschäftsführung kann von den Vorsitzenden ausgeübt werden Dasselbe gilt für den/die Geschäftsführer/in und dem/der Kassierer/in.

Der/die Kassierer/in trägt die Verantwortung für die Kassenführung. Er/sie kann sich den Arbeitsbereich jedoch mit der Geschäftsführung teilen.

2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
3. Der Vorstand wird alle 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt.

IX

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere
 1. Erstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 2. Buchführung

3. Verwaltung der Gelder
 4. Erstellung einer Jahresrechnung mit Jahresabschluss
 5. Erstellung eines Jahresberichts, im dem der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegt
- d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

X

Vereinszugehörigkeit

1. Vereinsmitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich für den Verwirklichung einsetzt.
2. Die Vereinszugehörigkeit wird erworben durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller gegen die Entscheidung des Vorstandes bei der nächsten Mitgliederversammlung einen neuen Antrag stellen; diese Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
3. Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod der natürlichen Person.
Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
Die Mitgliedschaft ist jeweils zum Jahresende kündbar. Die Kündigung muss drei Monate vor Jahresende schriftlich vorliegen.
4. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie/er in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel erforderlich ist.
5. Wird der Vereinsbeitrag nicht bezahlt und der Rückstand trotz einer Mahnung nicht beglichen, so erlischt die Vereinszugehörigkeit automatisch.

XI.

Vereinsbeitrag

1. Höhe und Fälligkeit von Mitgliederbeiträgen bzw. Fördermitgliederbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beiträge und Spenden werden grundsätzlich an den Verein, nicht an Gruppen gezahlt.

XII.

Gewinnverwendung und Auflösung

1. Die Vereinsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer durch die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben entstandenen Aufwendungen. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Telefonkosten, Verpflegungskosten u.ä. Diese Ausgaben sind

nachzuweisen und auf Nachweis zu erstatten. Dieser Aufwendungsersatz steht auch einzelnen Mitgliedern zu, denen in Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben Aufwendungen im vorgenannten Sinne entstanden sind.

Soweit die Berechtigten auf eine Auszahlung des Aufwendungsersatzes verzichten, haben sie Anspruch auf Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung.

Die Tätigkeit für den Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes für den Einsatz von Arbeitszeit und Arbeitskraft des Vorstandes und einzelner Mitglieder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG bewilligen, die den jeweiligen Höchstbetrag (derzeit 720,- € jährlich) nicht übersteigen darf.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Gleichberechtigung von Mann und Frau,,
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

XIII.

Salvatorische Klausel

1. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Teile nicht berührt.
2. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt im Wege der ergänzenden Auslegung diejenige Regelung, welche rechtszulässig ist und der wirksamen Bestimmung nach ihrem Gehalt am ehesten entspricht.